

**UBB Polska Sp. z o.o.**  
**ul. Wybrzeże Władysława IV 22, 72-600 Świnoujście**

**ZUSAMMENSTELLUNGSENTWURF  
DER EINZELSÄTZE**

**FÜR DIE NUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR AUF DEM ABSCHNITT  
STAATSGRENZE - ŚWINOUJŚCIE ZENTRUM  
IN DEM ZEITRAUM VOM 12. DEZEMBER 2010 BIS ZUM 10. DEZEMBER 2011**

## **1. Einführung**

Die vorliegende Zusammenstellung enthält die Einzelsätze der Basisgebühren für die Zurverfügungstellung des Abschnittes der Eisenbahnlinie von der Staatsgrenze bis Świnoujście Zentrum mit einer Länge von 1,4 km (Eisenbahnstrecke), der von UBB Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Świnoujście verwaltet wird.

Die Einzelsätze der Basisgebühr sind gemäß des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr vom 28. März 2003 (d.h. Gesetzblatt 2007, Nr. 16, Pos. 94 in der geltenden Fassung) und der Verordnung des Infrastrukturministers bezüglich der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Eisenbahninfrastruktur vom 27. Februar 2009 (Gesetzblatt 2009, Nr. 35, Pos. 274) kalkuliert worden.

Auf der Linie befahren jede 30 Minuten im Sommerfahrplan vom Mai 2011 bis Oktober 2011 und jede 60 Minuten im Winterfahrplan vom 12.12.2010 bis Mai 2011 und vom Ende Sommerfahrplan bis 10.12.2011 die von UBB GmbH zugelassenen modernen Diesel Niederflur-Gelenktriebwagen, Typ GTW 2/6 Bombardier. Die Maximalgeschwindigkeit auf der Strecke beträgt 80 km/h.

Die Eisenbahnstrecke ist eine Verlängerung des deutschen Eisenbahnnetzes, die auf dem polnischen Gebiet mit keinem anderen Eisenbahnnetz verknüpft ist.

## **2. Grundsätze der Gebührenberechnung**

Der Eisenbahninfrastrukturverwalter, die UBB Polska Sp. z o.o., wendet folgende Grundsätze der Gebührenberechnung an:

1. Die Basisgebühr für den Mindestzugang zur Eisenbahninfrastruktur wird kalkuliert als das Produkt der Anzahl der realisierten Zugkilometer und des zutreffenden Tarifsatzes für die gegebene Kategorie der Bahnlinie, bestimmt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zugverkehrsbelastung pro Tag und der zulässigen technischen Geschwindigkeit unter Berücksichtigung von dauerhaften Beschränkungen sowie der Art des Zuges und der Gesamtmasse brutto des Zuges (die Tarifsätze wurden in Tabelle 1 einzeln aufgeführt), beschrieben in der zugeteilten Zugtrasse.

Auf der Eisenbahnstrecke (Länge 1,4 km) beträgt die durchschnittliche Zugverkehrsbelastung pro Tag 46,57 Zugfahrten und die zulässige technische Geschwindigkeit – 80 km/h. Aufgrund oben genannten Parameter wurde auf der Strecke eine Kategorie der Bahnlinie festgesetzt – d.h. die „Kategorie A“.

2. Den Basisgebühren für den Mindestzugang zur Eisenbahninfrastruktur, die als das Produkt der Anzahl der realisierten Zugkilometer und des zutreffenden Tarifsatzes für die gegebene Kategorie der Bahnlinie kalkuliert wurden, wird sowohl ein Aufschlag von 5 % für Wagnis und Gewinn als auch die geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.
3. Eine Steigerung der Einzelsätze der Basisgebühr ist nicht vorgesehen.
4. Der Infrastrukturverwalter wird nicht den Minimalatz der Basisgebühr für den Mindestzugang zur Eisenbahninfrastruktur anwenden.
5. Es ist nicht vorgesehen, dass der Infrastrukturverwalter Vergünstigungen bei der Grundgebühr zuerkennt.
6. Erbringung von Leistungen, für die zusätzliche Gebühren erhoben werden oder aber die Grundgebühr aufgrund des Zugangs zu den mit der Bedienung der Züge verbundenen Einrichtungen erhoben wird, ist nicht vorgesehen.

### 3. Einzelsätze der Basisgebühr für den Mindestzugang zur Eisenbahninfrastruktur - Passagierzüge

Tabelle 1

Kategorie der Bahnlinie	Kategorie A
Brutto-Zugmasse m [t]	
m < 960	42,92 (PLN/Zkm)

Die Einzelsätze der Basisgebühr für den Mindestzugang zur Eisenbahninfrastruktur sind gemäß der geltenden Vorschriften des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr vom 28. März 2003 sowie der Verordnung des Infrastrukturministers bezüglich der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Eisenbahninfrastruktur vom 27. Februar 2009 kalkuliert worden.

#### 4. Reservierungsentgelt

Der Infrastrukturbetreiber erhebt ein Reservierungsentgelt für jede zugeteilte Zugtrasse, die vom Beförderer nicht genutzt wurde gemäß dem § 18 Abs. 1 der Verordnung des Infrastrukturministers bezüglich der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Eisenbahninfrastruktur vom 27. Februar 2009

#### 5. Zuschüsse für Reparaturen und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur

Der Infrastrukturverwalter wird keinerlei Zuschüsse für Reparaturen und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur beanspruchen, die aus dem Staatshaushalt oder dem Haushalt von Körperschaften der territorialen Selbstverwaltung stammen, und sieht ebenfalls nicht vor, irgendwelche Mittel in Anspruch zu nehmen, die aus dem Eisenbahnfonds stammen.

  
Jörgen Boße  
Vorsitzender der Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Jörgen Boße  
Prezes Zarządu  
Vorstandsvorsitzender



  
Andreas Zylka  
Mitglied der Geschäftsführung

Andreas Zylka  
Członek Zarządu  
Vorstandsmitglied

**Aufstellung der verwalteten Eisenbahnstrecken mit der  
Tarifsätze der Basisgebühr**

Aufstellung der Eisenbahnstrecken	Brutto- Zugmasse m[t]	Höhe des Tarifsatzes der Basisgebühr
Ahlbeck Grenze – Świnoujście Centrum	m < 960	42,92 (PLN/Zkm)